

Stadt Kölleda

Landkreis Sömmerda / Freistaat Thüringen



Ortsteil Beichlingen

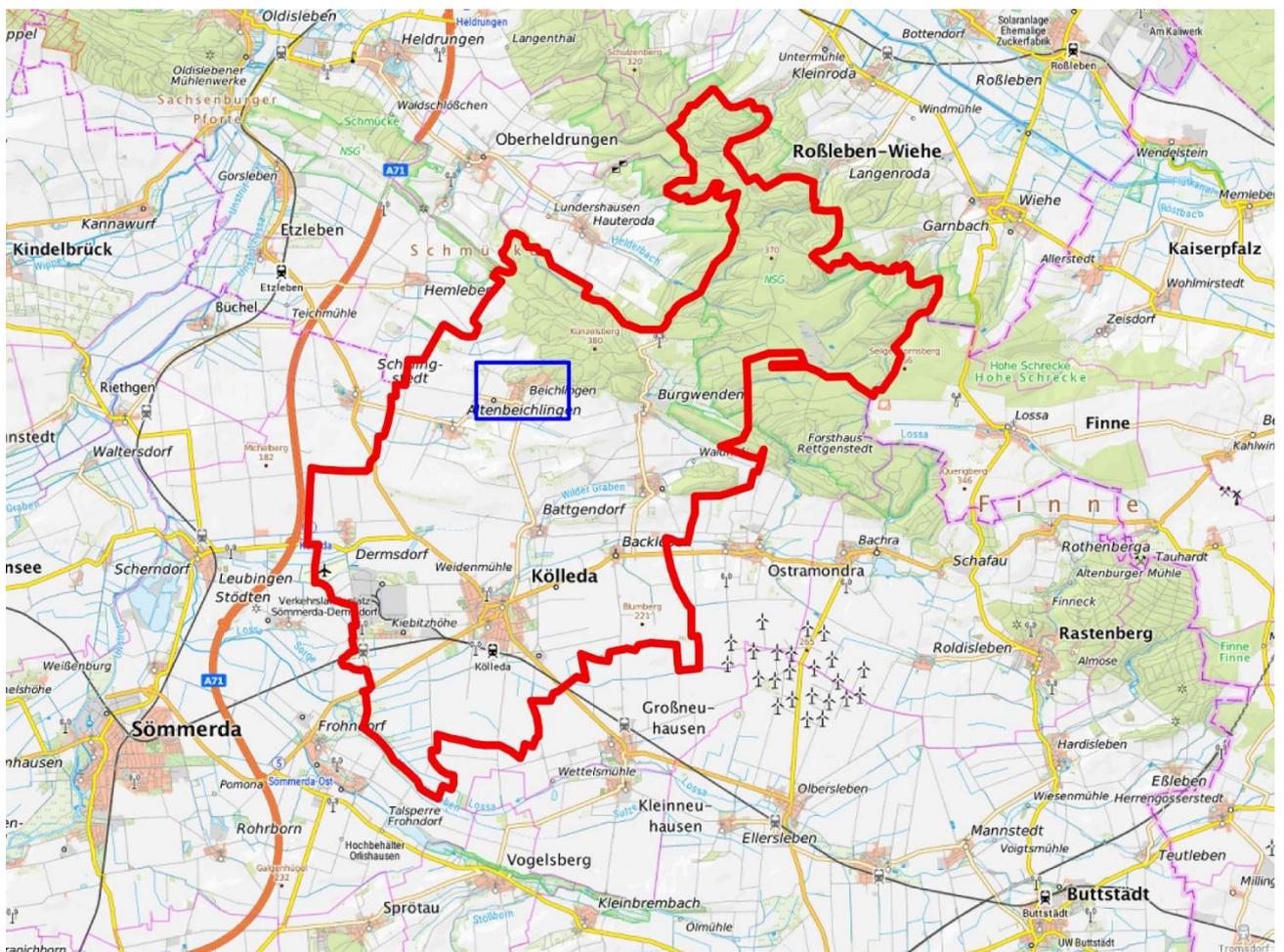
Klarstellungssatzung / Begründung

Stand 09.12.2024

Erarbeitet im Auftrag der Stadt Kölleda



Dr. Walther + Walther
Freie Architekten und Stadtplaner
Storchmühlenweg 13 / 99089 Erfurt



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Begründung

- 1.1. Notwendigkeit des Erlasses einer Klarstellungssatzung
- 1.2. Verfahrensablauf und Inkrafttreten der Klarstellungssatzung
- 1.3. Geltungsbereich
- 1.4. Bestandsdarstellung
- 1.5. Bestehende Planungen

2. Begründung der Klarstellungssatzung

- 2.1. Inhalt der Klarstellungssatzung
- 2.2. Zulässigkeit von Vorhaben (§ 2 der Klarstellungssatzung)
- 2.3. Weitere Folgewirkungen

3. Anlage

1. Allgemeine Begründung

1.1. Notwendigkeit des Erlasses einer Klarstellungssatzung

Eine Gemeinde kann entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen.

Sinn und Zweck der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist es im Wesentlichen, für künftige Baugenehmigungsverfahren Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Baugrundstücks zum Innen- oder zum Außenbereich auszuschließen. Diese Grenzziehung ist, wie die Rechtsprechung zeigt, in der Praxis mit zahlreichen Zweifelsfragen belastet. Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden mit der Satzungsbefugnis nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ein Instrument an die Hand, solche Zweifelsfragen vorab normativ auszuräumen und dadurch das einzelne Baugenehmigungsverfahren vom Streit über die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zum Innenbereich zu entlasten.

In dem Ortsteil Beichlingen der Stadt Köllda, als klar abgrenzbaren Bereich, bestehen derzeit Unsicherheiten bezüglich der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich. Um die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen und um Rechtssicherheit zu bewirken, ist die Abgrenzung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" notwendig. Durch Erlass einer Klarstellungssatzung sollen daher Zweifelsfragen über die Zugehörigkeit der Baugrundstücke zum Innenbereich vorab normativ ausgeräumt werden.

Definition Ortsteil:

Unter einem Ortsteil ist ein Bebauungskomplex zu verstehen, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Maßgeblich für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhanges ist, inwieweit eine aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit aufweist. Dies ist nicht nach geographisch- mathematischen Maßstäben zu entscheiden, sondern bedarf einer Wertung und Bewertung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Die Klarstellungssatzung kann lediglich deklaratorisch die Grenzen für den "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" festlegen. Für jedes Grundstück, welches innerhalb der Grenzen des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" liegt, muss auch Innenbereichsqualität bestehen. Der Gemeinde steht insofern kein planerisches Ermessen zu, über die Satzung bestimmte Grundstücke dem Innenbereich zuzuordnen, die diese Innenbereichsqualität nicht aufweisen bzw. Grundstücke von der Anwendung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB auszuschließen, die Innenbereichsqualität aufweisen.

1.2. Verfahrensablauf und Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange, freigestellt. Ein planerischer Gestaltungsspielraum für die Grenzziehung zwischen Innenbereich und Außenbereich steht der Gemeinde nicht zu, deshalb findet auch das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) keine Anwendung.

Die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Erlassverfahrens ergeben sich aus den Vorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Dementsprechend ist die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen durch den Stadtrat Köllda als Satzung zu beschließen.

Die Klarstellungssatzung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und durch den Bürgermeister ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.3. Geltungsbereich

Das Gebiet der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen befindet sich innerhalb der Gesamtgemeindefläche der Stadt Köllda nördlich der Kernstadt. Für den Ortsteil besteht eine eigene Gemarkung Beichlingen.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt und sind Bestandteil der Satzung.

1.4. Bestandsdarstellung

Die Gemarkungsfläche des Ortsteiles Beichlingen liegt im Norden der Gesamtgemeindefläche der Gemeinde Köllda. Im Osten grenzt die Gemarkungsfläche an den Ortsteil Burgwenden, im Süden an die Ortsteile Großmonra und Battendorf und im Südwesten an den Ortsteil Altenbeichlingen. Im Westen grenzt die Gemarkung Beichlingen an Hemleben, im Nordwesten an Oberheldrungen und im Nordosten an Hauteroda, die alle der Landgemeinde „An der Schmücke“ zugehörig sind.

Während im Kernbereich die Baustrukturen geschlossen und kompakt sind, sind in den Randbereichen die Gebäude in der Regel in offener Bauweise angeordnet. Gebäude ehemals landwirtschaftlicher Anlagen, die teilweise als Wohngebäude umgenutzt wurden bzw. eine gewerbliche Umnutzung erfahren haben oder teilweise leerstehend sind, befinden in der gesamten Ortslage. In der Regel grenzt an die historische Ortslage nach außen eine Gartenzone aus Haus- und Erholungsgärten an.

1.5. Bestehende Planungen

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Köllda (FNP) wurde am 21.05.2024 durch den Stadtrat gefasst.

Das Siedlungsgebiet des Ortsteiles Beichlingen wird im Flächennutzungsplan der Stadt Köllda überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt.

Verbindliche Bauleitplanung

Als rechtswirksame Planungen bestehen

(BP = Bebauungsplan / VBP = Vorhabenbezogener Bebauungsplan / G = Genehmigung / B = Bekanntmachung)

* BP Wohngebiet „Am Schloßberg“ (G: 26.02.1999; B: 09.03.1999)

Zusätzlich dazu befindet sich folgender verbindliche Bauleitplan in Aufstellung:

* VBP Sondergebiet „Lebenslernort am Windberg“ (Aufstellungsbeschluss: 12.07.2022)

2. Begründung der Klarstellungssatzung

2.1. Inhalt der Klarstellungssatzung

Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich vorhandene Bebauung an. Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich noch als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist nicht nach geografisch- mathematischen Maßstäben, sondern auf Grund einer umfassenden Bewertung des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts zu entscheiden (BVerwG, Beschl. v. 2.4.2007 - 4 B 7/07 -, zit. nach juris). Die Grenzziehung zwischen Innenbereich und Außenbereich erfolgt daher nach einer umfassenden Bewertung der im Ortsteil Beichlingen vorliegenden konkreten örtlichen Situation. Es sind die Bereiche dem Innenbereich zugehörig, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit aufweisen.

Dem Innenbereich zugehörig und somit Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind die durch Wohn- und gewerbliche Bebauung geprägten Bereiche des Dorfes einschließlich der zugehörigen Nebengebäude sowie die überwiegend gewerblich genutzten Landwirtschaftsgebäude, die einen optischen und tatsächlichen Zusammenhang bilden.

Die qualifiziert beplanten Baugebiete (siehe Auflistung Punkt 1.5) sind nicht Bestandteil des Bebauungszusammenhanges nach § 34 BauGB, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich hier nach § 30 BauGB.

Nicht dem Innenbereich zugehörig und daher nach den tatsächlichen Verhältnissen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, sind:

- **Die Fläche des ehemaligen Pionierferienlagers am Windberg östlich der Ortslage**

Begründung:

Die Fläche hat keine direkte bauliche Verbindung zur historischen kompakten Ortslage und stellt sich durch ihre baulich-strukturelle Ausformung nicht als in Zusammenhang bebauten Teil des Ortsteiles dar. Sie ist ganz im Gegenteil eine eigenständige bauliche Struktur, die durch eine Ansammlung von unterschiedlichen Einzelgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer stark naturräumlich geprägten Struktur geprägt wird, die direkt auf das ehemaligen Pionierferienlager zurückgehen. Baugenehmigung nach 1990 erfolgten daher folgerichtig nach § 35 BauGB.

- **Die Fläche der südlich-westlich des Ortskerns gelegenen ehemaligen LPG-Anlage.**

Begründung:

Die Fläche hat keine bauliche Verbindung zur kompakten Ortslage und stellt sich durch ihre baulich-strukturelle Ausformung nicht als in Zusammenhang bebauten Teil des Ortsteiles dar. Hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung wurde im Flächennutzungsplan eine Teilfläche davon als Fläche für Gemeinbedarf mit der Nutzung „Feuerwehr“ dargestellt. Bauliche Entwicklungen sind damit über die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Die verbleibende Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt, wurde im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und kann ggf. nach § 35 BauGB entwickelt werden.

2.2. Zulässigkeit von Vorhaben (§ 2 der Klarstellungssatzung)

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Soweit für ein Gebiet des gemäß dieser Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dann nach § 30 BauGB.

2.3. Weitere Folgewirkungen

Der Erlass von Klarstellungssatzungen entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Planungsträgern. Die Baugenehmigungsbehörde ist an die Festlegung der Grenzen gebunden, dies gilt auch für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Des Weiteren ist die Abgrenzung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" bedeutsam

- für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, da diese im Innenbereich nicht erforderlich sind,

3. Anlage